

# HRRF-Monatsübersicht

## Dezember 2024

### Highlights dieser Ausgabe

#### Materielles Flüchtlingsrecht

Russischen Wehrpflichtigen droht ernsthafter Schaden

Immer noch kein Diskretionsgebot

#### Asylverfahrensrecht

Widerrufsverfahren nach 16 Jahren vielleicht abgeschlossen

Europäischer Gerichtshof beschleunigt Verfahren zu sicheren Herkunftstaaten

Zweifel an Senegal als sicherem Herkunftsstaat

#### Aufenthaltsrecht

Formloser Visumantrag per E-Mail möglich

BMI-Rundschreiben zu Ukraine-Flüchtlingen unverbindlich

#### Über die HRRF-Monatsübersicht

---

Jede HRRF-Monatsübersicht fasst alle flüchtlingsrechtlichen Gerichtsentscheidungen zusammen, die in den wöchentlichen HRRF-Newslettern des Monats vorgestellt wurden. HRRF-Monatsübersichten erscheinen ausschließlich digital und werden herausgegeben von:

Tim Schröder (verantwortlich)  
Langelohstr. 34  
22609 Hamburg  
Tel. +49 151 64312346  
E-Mail: tim@hrrf.de

Die Inhalte der HRRF-Monatsübersichten stehen unter einer CC BY-NC-SA-4.0-Lizenz.

ISSN: 2943-2871

## Materielles Flüchtlingsrecht

**Russischen Wehrpflichtigen droht ernsthafter Schaden:** Grundwehrdienstpflichtigen russischen Staatsangehörigen droht bei ihrer Rückkehr nach Russland die ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen Behandlung, weil mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit ihrer zwangsweisen Rekrutierung zum Kriegseinsatz in der Ukraine zu rechnen ist, meint das Verwaltungsgericht Magdeburg in seinem [Beschluss vom 15. November 2024 \(Az. 3 B 184/24 MD\)](#). Zwar sei nach der aktuellen Erkenntnislage die Wahrscheinlichkeit eines Einsatzes von Grundwehrdienstleistenden zu Kampfhandlungen als eher gering einzuschätzen, ein solcher Einsatz sei aber weder rechtlich noch tatsächlich ausgeschlossen. Nach der von Moskau proklamierten Annexion der vier ukrainischen Oblaste Donezk, Luhansk, Saporischschja und Cherson könnten Wehrpflichtige in diesen Gebieten auch offiziell für den Krieg gegen die Ukraine eingesetzt werden, ohne dass es sich insofern aus russischer Sicht um einen Auslandseinsatz handelte, auch seien zahlreiche Fälle bekannt, in denen Grundwehrdienstleistende in die Ukraine entsandt worden seien.

Die Ansicht des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg in seinem [Urteil vom 22. August 2024 \(Az. 12 B 17/23\)](#) (siehe HRRF-Newsletter [Nr. 165](#)), dass diese Einschätzung auf keiner ausreichenden Erkenntnislage beruhe, teile das Gericht nicht. Grundwehrdienstleistenden in der Russischen Föderation drohe derzeit, sich mittels erzwungener Vertragsabschlüsse als Vertragssoldaten zu verpflichten, sie gälten dann offiziell nicht mehr als Wehrpflichtige, sondern als Freiwillige, und würden im Ukraine-Krieg eingesetzt. Die Quellen, deren Aussagekraft das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in Zweifel ziehe, würden von anderen sach- und fachkundigen Stellen wiedergegeben, ohne dass sie die inhaltliche Aussage der Quellen in Frage stellten, etwa vom Auswärtigen Amt oder vom österreichischen Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl. Das Gericht sehe keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Institutionen sich auf unsichere Quellen stützten.

**Immer noch kein Diskretionsgebot:** In seinem [Urteil vom 12. November 2024 \(Az. 56390/21, M.I. gg. Schweiz\)](#) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte festgestellt, dass die Abschiebung eines homosexuellen Schutzsuchenden in den Iran ohne die vorherige erneute Prüfung seiner Gefährdung zu einer Verletzung von Art. 3 EMRK führen würde. In dem Verfahren hatte die Schweizer Asylbehörde es für unwahrscheinlich gehalten, dass die Homosexualität des Schutzsuchenden den Behörden oder der Öffentlichkeit im Iran bekannt werden würde, und aus diesem Grund nicht geprüft, ob er mit staatlicher oder nichtstaatlicher Verfolgung zu rechnen hätte und ob der iranische Staat Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung bieten würde. Niemand sei verpflichtet, seine sexuelle Orientierung zu verbergen, um Verfolgung zu vermeiden, so der Gerichtshof, und darum sei es möglich, dass sie bekannt werde, selbst wenn dies vor der Flucht nicht geschehen sei. Jedenfalls die Gefahr einer nicht-staatlichen Verfolgung müsse deshalb erneut geprüft werden.

## Asylverfahrensrecht

**Widerrufsverfahren nach 16 Jahren vielleicht abgeschlossen:** Das Oberverwaltungsgericht Greifswald hat in seinem [Beschluss vom 3. Dezember 2024 \(Az. 4 L 101/12\)](#) die Rechtmäßigkeit eines im Jahre 2008 erfolgten Widerrufs der Flüchtlingsanerkennung einer togoischen Staatsangehörigen wegen des Wegfalls der Voraussetzungen durch eine veränderte politische Situation in Togo bestätigt. Der Betroffenen war 2003 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden, diese Zuerkennung wurde 2008 widerrufen. Eine Klage gegen den Widerruf wurde ebenfalls 2008 vom Verwaltungsgericht Schwerin abgelehnt, dessen Entscheidung 2011 vom Oberverwaltungsgericht Greifswald aufgehoben wurde. Diese Aufhebung hob das Bundesverwaltungsgericht in seinem [Urteil vom 1. März 2012 \(Az. 10 C 11.11\)](#) auf und verwies das Verfahren zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurück an das Oberverwaltungsgericht. Dort wurde das Verfahren offenbar „mit Verfügung des Berichterstatters vom 18. Februar 2014 als statistisch erledigt“ abgelegt und vergessen, bis sich das Bundesamt im Januar 2023, d.h. neun Jahre später, nach dem Stand des Verfahrens erkundigte.

**Europäischer Gerichtshof beschleunigt Verfahren zu sicheren Herkunftsstaaten:** In seinem [Beschluss vom 29. November 2024 \(Rs. C-758/24 und C-759/24\)](#) hat der Europäische Gerichtshof entschieden, zwei von einem italienischem Gericht initiierte (und bereits verbundene) Vorabentscheidungsverfahren (siehe ausführlich HRRF-Newsletter [Nr. 168](#) und [Nr. 171](#)) im beschleunigten Verfahren zu behandeln. Inhaltlich geht es in dem verbundenen Verfahren um die europarechtlichen Anforderungen an die nationale Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten und dabei unter anderem um die Fragen, ob die EU-Mitgliedstaaten sichere Herkunftsstaaten bestimmen dürfen, ohne die zur Begründung herangezogenen Quellen zugänglich und überprüfbar zu machen, ob sie sichere Herkunftsstaaten unmittelbar durch Gesetz bestimmen dürfen (wie das etwa in Deutschland der Fall ist, siehe § 29a AsylG sowie Anlage II zum AsylG) und ob die EU-Asylverfahrensrichtlinie der Bestimmung eines Drittstaats als sicherer Herkunftsstaat entgegensteht, wenn es in diesem Staat Personengruppen gibt, für die er nicht sicher ist, d.h. die in Anhang I der Richtlinie genannten materiellen Voraussetzungen für eine solche Bestimmung nicht erfüllt.

Eine der ihm gestellten Fragen, nämlich die Frage, ob der nationale Gesetzgeber selbst sichere Herkunftsstaaten bestimmen darf (oder ob dies offenbar durch Verwaltungsbehörden geschehen müsste), hält der Gerichtshof für grundlegend, weil sie das Verhältnis zwischen dem Unionsrecht und der in der verfassungsrechtlichen Ordnung eines Mitgliedstaats vorgesehenen Gewaltenteilung betreffe. Eine solche grundlegende Frage des innerstaatlichen Verfassungsrechts oder des Unionsrechts könne es wie hier in Anbetracht der besonderen Umstände einer solchen Rechtssache erforderlich machen, sie im beschleunigten Verfahren gemäß Art. 105 § 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs zu behandeln. Der Hinweis des vorlegenden Gerichts auf das Bestehen einer „schweren institutionellen Krise, die in Italien durch erste Entscheidungen der Gerichte verursacht wurde, Haftanord-

nungen in Grenzverfahren nicht zu bestätigen“, mag die Entscheidung des Gerichtshofs beeinflusst haben.

In einem weiteren [Beschluss vom 29. November 2024 \(verbundene Rs. C-388/24 und C-389/24\)](#) hat der Gerichtshof dagegen die Durchführung des beschleunigten Verfahrens abgelehnt. In diesem Verfahren, denen ebenfalls Vorabentscheidungsersuchen italienischer Gerichte zugrunde liegen, geht es um sehr ähnliche Fragen zu sicheren Herkunftsstaaten, allerdings nicht auch um die Frage der Zulässigkeit einer Bestimmung von sicheren Herkunftsstaaten durch den nationalen Gesetzgeber.

**Zweifel an Senegal als sicherem Herkunftsstaat:** Bereits im April 2024 hatte das Verwaltungsgericht Berlin in einem Eilverfahren „erhebliche unionsrechtliche“ Zweifel an der Bestimmung Senegals als sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a AsylG geäußert (siehe ausführlich HRRF-Newsletter [Nr. 142](#)), nun hat es im dazugehörigen Hauptsacheverfahren mit [Beschluss vom 29. November 2024 \(Az. Az. 31 L 670/23 A\)](#) tatsächlich ein Vorabentscheidungsersuchen vor dem Europäischen Gerichtshof initiiert und dazu am 11. Dezember 2024 eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht. Die vom Verwaltungsgericht vorgelegten Fragen ähneln den Fragen zu sicheren Herkunftsstaaten, die dem Gerichtshof unlängst von italienischen Gerichten vorgelegt wurden (siehe oben).

Das Verwaltungsgericht hat den Gerichtshof um Klärung gebeten, ob für die Bestimmung eines Staats als sicherer Herkunftsstaat landesweit Sicherheit für alle Bevölkerungsgruppen bestehen müsse und was eine solche Bevölkerungsgruppe sei bzw. unter welchen Voraussetzungen sie als nicht sicher anzusehen sei. Zwar habe der Gerichtshof unlängst (nämlich in seinem Urteil vom 4. Oktober 2024, siehe ausführlich HRRF-Newsletter [Nr. 166](#)) entschieden, dass ein Drittstaat nicht als sicherer Herkunftsstaat eingestuft werden dürfe, wenn Teile seines Hoheitsgebiets nicht sicher seien. Offen sei jedoch, ob das Konzept der sicheren Herkunftsstaaten auch einen „personengruppenbezogenen Aspekt“ aufweise, wonach ein Drittstaat auch dann nicht als sicher eingestuft werden dürfe, wenn lediglich bestimmte Personengruppen nicht sicher seien. Außerdem möchte das Verwaltungsgericht wissen, ob die Bestimmung eines Staats als sicherer Herkunftsstaat gerichtlich überprüfbar ist und wie dabei die Rechtsprechung von Gerichten in anderen EU-Mitgliedstaaten berücksichtigt werden muss.

Nach der Einschätzung des Verwaltungsgerichts sind im Senegal 25% der Mädchen und Frauen im Alter zwischen 15 und 49 Jahren Opfer von Genitalverstümmelung, ist Zwangsheirat, besonders Minderjähriger, trotz Verbots auf dem Lande verbreitet und wird eine große Zahl von Kindern von ihren Familien in Koranschulen geschickt, wo die Kinder in vielen Fällen zum Betteln auf der Straße missbraucht werden. Außerdem sind gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen strafbar und werden mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe geahndet, zeigen Religionsgemeinschaften keine Toleranz gegenüber sexuellen Minderheiten und werden LGBTQI+-Personen in der Gesellschaft diskriminiert. Zudem sieht die senegalesische Verfassung zwar vor, dass alle Angeklagten das Recht auf ein faires und

öffentliches Verfahren haben, und hat die Justiz dieses Recht im Allgemeinen durchgesetzt, geben willkürliche Verhaftungen und längere Inhaftierungen aber gleichwohl Anlass zur Sorge.

**Anspruch auf Einreise nach Asylantragstellung und Selbsteintritt:** Stellt ein Ausländer nach einer Einreiseverweigerung an der deutschen Grenze aus der Zurückschiebungshaft heraus einen Asylantrag, den das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach Ausübung des Selbsteintrittsrechts ablehnt, dann muss dem Ausländer anschließend die Einreise nach Deutschland gestattet werden, sagt das Verwaltungsgericht München in seinem [Beschluss vom 21. November 2024 \(Az. M 26b E 24.33644\)](#). Eine zunächst auf aufenthaltsrechtlicher Grundlage, nämlich gemäß Art. 14 des Schengener Grenzkodex in Verbindung mit § 15 AufenthG erlassene Einreiseverweigerung erledige sich durch eine anschließend gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 AsylG erlassene Einreiseverweigerung, von der allerdings gemäß § 18 Abs. 4 Nr. 1 AsylG nach Ausübung des Selbsteintrittsrechts und Ablehnung des Asylantrags zwingend abzusehen sei, so dass sich aus § 18 Abs. 1 AsylG im Ergebnis ein Anspruch auf vorläufige Gestattung der Einreise ergebe. Aus § 14 Abs. 3 AsylG, wonach die Stellung eines Asylantrags der Anordnung oder Aufrechterhaltung von Abschiebungshaft nicht entgegenstehe, folge nichts anderes, weil diese Vorschrift zur Frage der Fortdauer der Einreiseverweigerung gerade keine Regelung treffe.

**Fristende bei nicht bundeseinheitlichem Feiertag:** Endet eine Rechtsmittelfrist an einem nicht bundeseinheitlichen Feiertag, so sind für eine etwaige daraus folgende Fristverlängerung die Verhältnisse am Ort des Sitzes des Gerichts maßgeblich, bei dem das Rechtsmittel einzulegen ist, nicht aber die Verhältnisse am Ort des Prozessbevollmächtigten, sagt das Obergericht Magdeburg in seinem [Beschluss vom 21. November 2024 \(Az. 2 L 119/24.Z\)](#).

**Neues vom Beschwerdeausschluss:** So langsam kommt die Rechtsprechung zur Reichweite des (neuen) Beschwerdeausschlusses in § 80 AsylG ein wenig zur Ruhe: Der 11. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim schließt sich in seinem [Beschluss vom 11. November 2024 \(Az. 11 S 1747/24\)](#) aus „Gründen der Rechtsanwendungseinheit und der Rechtsmittelklarheit“ der Ansicht an, dass die Beschwerde auch in auf Erteilung einer Verfahrensduldung gerichteten Verfahren ausgeschlossen ist. Der 12. Senat des Verwaltungsgerichtshofs, der bis zuletzt eine andere Ansicht vertreten hatte, gibt seine bisherige Rechtsprechung auf und folgt dem 11. Senat in seinem [Beschluss vom 15. November 2024 \(Az. 12 S 1821/24\)](#). Das Obergericht Magdeburg äußert sich in seinem [Beschluss vom 5. November 2024 \(Az. 2 M 105/24\)](#) in dieselbe Richtung, das Obergericht Koblenz lässt die Frage in seinem [Beschluss vom 28. November 2024 \(Az. 7 B 11209/24.OVG\)](#) mangels Entscheidungserheblichkeit immerhin noch offen.

**Keine Bindung an Verzicht auf Durchführung eines Asylverfahrens:** Der von den Eltern eines Kindes gemäß § 14a Abs. 3 AsylG ausgesprochene Verzicht auf die Durchführung eines Asylverfahrens für das Kind entfaltet für das Kind letzt-

lich keinerlei Bindungswirkung, sagt das Verwaltungsgericht Kassel in seinem [Urteil vom 6. November 2024 \(Az. 1 K 599/21.KS.A\)](#), so dass für das Kind auf Antrag ein Folgeverfahren durchzuführen sei. Dem Kind könne ein etwaiges Verschulden der Eltern bei der Erklärung des Verzichts bereits nicht zugerechnet werden, weil § 71 Abs. 1 AsylG für die spätere Durchführung eines Folgeverfahrens für das Kind ausdrücklich auf ein eigenes Verschulden des Kindes abstelle. Im Unterschied zur alten Rechtslage vor Inkrafttreten des Rückführungsverbesserungsgesetzes, die noch vom Grundgedanken der Möglichkeit delegierter Interessenwahrnehmung ausging, sei der neue Wortlaut der Norm ersichtlich an den Wortlaut von Art. 40 Abs. 4 der EU-Asylverfahrensrichtlinie angelehnt. Die Norm müsse daher richtlinienkonform so ausgelegt werden, dass sie ein qualifiziertes Verschulden voraussetze, dessen Bedeutung nicht am deutschen Recht gemessen werden könne und das keine Zurechnung des Verhaltens der Eltern erlaube. Außerdem gebiete es Erwägungsgrund Nr. 33 dieser Richtlinie, das Wohl des Kindes zu berücksichtigen, das regelmäßig nicht zu eigenem Vortrag in der Lage sein werde. Die Prüfung des Asylantrags eines Kindes müsse darum von Amts wegen alle auf der Hand liegenden Umstände umfassen und dürfe nicht aufgrund der Erklärung eines Sorgeberechtigten hinsichtlich des Nichtvorliegens eigener Schutzgründe ohne weitere Amtsermittlung zur Präklusion jeglicher in diesem Zeitpunkt vorliegender Umstände führen.

## Aufenthaltsrecht

**Formloser Visumantrag per E-Mail möglich:** Über gewisse Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auswärtigen Amt und der Berliner Ausländerbehörde hatte das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in seinem [Urteil vom 5. Dezember 2024 \(Az. 3 B 38/23\)](#) zu entscheiden, nämlich zu der Frage, welche formellen Anforderungen an die Stellung eines Visumantrags bei einer deutschen Auslandsvertretung zu stellen sind. Während das Auswärtige Amt eine formlos per E-Mail erfolgte Antragstellung für ausreichend hielt, sah die Ausländerbehörde das anders und verweigerte ihre gemäß § 31 AufenthV erforderliche Zustimmung zur Visuerteilung. Zwar habe das Gericht mehrfach entschieden, so das Oberverwaltungsgericht, dass eine sogenannte fristwahrende Anzeige ebenso wenig einen Visumantrag darstelle wie die bloße Registrierung eines Terminwunschs zur Antragstellung in der Botschaft, es bedürfe aber keiner Entscheidung, ob diese Rechtsprechung im Hinblick auf die Kritik an der Behördenpraxis zu überdenken sei. Das Gericht habe nämlich stets betont, dass die Stellung eines Visumantrags grundsätzlich auch formlos möglich sei, etwa durch ein Schreiben an die zuständige Botschaft, wenn aus diesem hinreichend deutlich hervorgehe, dass die Erteilung eines Visums beantragt werde. Die von der Rechtsanwältin der Kläger an die deutsche Botschaft gesendete E-Mail erfülle diese Voraussetzungen.

**Vorrang aufenthaltsrechtlicher Auflagen vor strafgerichtlichen Weisungen:** Eine aufenthaltsrechtliche Wohnsitzauflage hat im Prinzip Vorrang vor einer strafgerichtlichen

Weisung zur Wohnsitznahme, sagt das Oberverwaltungsgericht Bremen in seinem [Beschluss vom 29. November 2024 \(Az. 2 PA 310/24\)](#). Eine strafgerichtliche Weisung könne einem ausländischen Verurteilten nur zu einem Verhalten erteilt werden, das ihm ausländerrechtlich erlaubt sei, so dass eine Weisung gemäß § 56c StGB, an einem bestimmten Ort zu wohnen, nicht automatisch zum Wegfall einer kollidierenden ausländerrechtlichen Wohnsitzauflage führe. Die Ausländerbehörde müsse allerdings prüfen, ob sie ihre Wohnsitzauflage ändern wolle, um dem Ausländer die Erfüllung der strafgerichtlichen Weisung zu ermöglichen.

**Übermittlung von Sozialdaten erwachsener Ausländer durch Jugendamt zulässig:** Die Befugnis zur Datenübermittlung zwischen Jugendamt und Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d) SGB X erfasst auch Sozialdaten erwachsener Ausländer und ist nicht auf Fälle beschränkt, in denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen Jugendliche oder Heranwachsende im Raum stehen, meint das Bundesverwaltungsgericht in seinem [Beschluss vom 21. November 2024 \(Az. 6 B 8.24\)](#). In dem Verfahren hatte die Ausländerbehörde im Rahmen einer Prüfung der nachträglichen Befristung der Ausweisung des ausländischen Klägers das Jugendamt um Auskunft zum Umgang des Klägers mit seiner deutschen Tochter ersucht und hatte das Jugendamt Informationen zur Umsetzung eines zwischen dem Kläger und der Kindsmutter geschlossenen gerichtlichen Vergleichs über das Umgangsrecht sowie eigene Einschätzungen zur zukünftigen Entwicklung der Vater-Kind-Beziehung übermittelt. Weder dem Wortlaut noch der Systematik des Gesetzes seien Anhaltspunkte für eine Beschränkung des Anwendungsbereichs von § 71 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d) SGB X auf jugendliche oder heranwachsende Ausländer zu entnehmen, so das Bundesverwaltungsgericht, auch wenn der Gesetzgeber die Fallgruppe der Ausweisung jugendlicher Ausländer vor Augen gehabt habe möge. Die Regelung sie vielmehr ganz allgemein darauf gerichtet, Ausländerbehörden im Rahmen ihnen obliegender Entscheidungen über aufenthaltsbeendende Maßnahmen, von denen auch Jugendliche betroffen sein können, Zugriff auf das Wissen und die Expertise der Jugendämter zu eröffnen.

**BMI-Rundschreiben zu Ukraine-Flüchtlingen unverbindlich:** Bei den BMI-Rundschreiben [vom 14. April 2022](#) und [vom 5. September 2022](#), wonach bei Personen, die sich mit einem nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitel rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, prima facie von einer maßgeblichen Verbindung in die Ukraine und damit ohne Weiteres davon auszugehen sei, dass sie nicht in der Lage seien, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückzukehren, weil eine engere Bindung zur Ukraine als zum Herkunftsstaat bestehe, handelt es sich um bloße Anwendungshinweise, die weder für die Ausländerbehörde noch für das Gericht Bindungswirkung entfalten, meint der Verwaltungsgerichtshof München in seinem [Beschluss vom 20. November 2024 \(Az. 10 ZB 24.1606\)](#). Bei Anwendung der Hinweise des BMI würde bei Bejahung der prima-facie-Schlussfolgerung einer engeren Bindung zur Ukraine die zweite Voraussetzung der sicheren und dauerhaften Rückkehrmöglichkeit nicht mehr geprüft werden. Der

Geltungsbereich des § 24 Abs. 1 AufenthG umfasse jedoch nur solche Personen, denen auf Grundlage von Art. 5 der EU-Richtlinie 2001/55/EG durch Ratsbeschluss verbindlich vorübergehender Schutz gewährt worden sei, so dass der schutzberechtigte Personenkreis durch administrative Hinweise nicht erweitert werden könne.

**Folgenbeseitigungsanspruch nach rechtswidriger Abschiebung:** Einen Folgenbeseitigungsanspruch auf Ermöglichung der Wiedereinreise nach Deutschland nimmt das Verwaltungsgericht Karlsruhe in seinem [Beschluss vom 15. November 2024 \(Az. 13 K 3265/24\)](#) in einem Verfahren an, in dem die Abschiebung einer Familie in den Kosovo offensichtlich rechtswidrig war. Es habe bezüglich eines Familienmitglieds bereits an der vollziehbaren Ausreisepflicht gefehlt, weil ihm der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge über die Ablehnung des Asylantrags nicht wirksam zugestellt worden sei. Das Bundesamt habe über mehrere Jahre einen falschen Nachnamen verwendet, obwohl es von anderen Behörden auf den Fehler hingewiesen worden war, und habe Zweifel an einer wirksamen Zustellung ignoriert. Die Abschiebung der übrigen Familienmitglieder sei ebenso rechtswidrig gewesen, weil ihnen jedenfalls ein Anspruch auf Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG zustand, nämlich zur Vermeidung einer Trennung der Familie.

## Aufenthaltsbeendigung

**Doch kein Beschwerdeausschluss:** Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, in denen sich der betroffene Ausländer auf einen im Aufenthaltsgesetz geregelten Duldungsgrund oder einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis beruft und die Aussetzung der Abschiebung begehrt, fallen nach Auffassung des Obergerichtes Schleswig in seinem [Beschluss vom 3. Dezember 2024 \(Az. 6 MB 28/24\)](#) nicht unter den Beschwerdeausschluss des § 80 Var. 2 AsylG, und zwar auch dann nicht, wenn die maßgebliche Abschiebungsandrohung vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf Grundlage von § 34 AsylG verfügt wurde. Es sei jedenfalls nicht mit der gebotenen Deutlichkeit zu erkennen, dass § 80 Var. 2 AsylG die Beschwerde auch in Fällen ausschließe, in denen sich der betroffene Ausländer auf einen Anspruch auf Duldung berufe und im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die vorläufige Aussetzung der Abschiebung begehre. Entgegen der vereinzelt vertretenen Auffassung, wonach dem Gebot der Rechtsmittelklarheit durch einen möglichst weit gefassten Beschwerdeausschluss entsprochen werden könne, sei nicht zuletzt wegen des mit § 80 Var. 2 AsylG verbundenen Systembruchs und als Ergebnis einer Anwendung der herkömmlichen juristischen Auslegungsmethoden im Gegenteil eine restriktive Auslegung richtig.